

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Haushaltsplan-Entwurf 2016/17

Veranschlagung der bezirksorientierten Mittel für die Jahre 2016 und 2017 gemäß § 37 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen

hier: Neufassung des Beschlusses vom 02.06.2016 aufgrund der Erhöhung der Ansätze

Beschlussorgan

Bezirksvertretung 8 (Kalk)

Gremium	Datum
Bezirksvertretung 8 (Kalk)	08.09.2016, TOP 8.1.7 -Tischvorlage-

Beschluss:

Die Bezirksvertretung Kalk beschließt die Verwendung der bezirksbezogenen Haushaltsmittel gem. § 37 Abs. 3 GO NRW für die Haushaltsjahre 2016 und 2017 unter Bezug auf die Entscheidung des Rates vom 30.06.2016 in Höhe von 74.700 € (2016) bzw. 107.200 € (2017) wie folgt:

Haushaltsjahr 2016

Konsumtiver Bereich			
Teilplan	Bezeichnung Teilergebnisplan	Ansatz 2016	Finanzposition
0301	Schulträgeraufgaben	1.000 €	0285.573.1800.4
0416	Kulturförderung	5.000 €	0285.573.1800.4
0504	Freiwillige Sozialleistungen und interkulturelle Hilfen	27.500 €	0285.573.1800.4
0507	Betrieb, Unterhaltung und Förderung von Bürgerhäusern und -zentren	5.000 €	0285.573.1800.4
0604	Kinder- und Jugendarbeit	27.500 €	0285.573.1800.4
0801	Sportförderung/Unterhaltung von Sportstätten	6.000 €	0285.573.1800.4
1301	Öffentliches Grün, Wald- und Forstwirtschaft, Erholungsanlagen	2.700 €	0285.573.1800.4
	Gesamtsummen DR 68	74.700 €	

Haushaltsjahr 2017

Konsumtiver Bereich			
Teilplan	Bezeichnung Teilergebnisplan	Ansatz 2017	Finanzposition
0301	Schulträgeraufgaben	5.000 €	0285.573.1800.4
0416	Kulturförderung	5.000 €	0285.573.1800.4
0504	Freiwillige Sozialleistungen und interkulturelle Hilfen	41.000 €	0285.573.1800.4
0507	Betrieb, Unterhaltung und Förderung von Bürgerhäusern und –zentren	5.000 €	0285.573.1800.4
0604	Kinder- und Jugendarbeit	41.000 €	0285.573.1800.4
0801	Sportförderung/Unterhaltung von Sportstätten	7.000 €	0285.573.1800.4
1301	Öffentliches Grün, Wald- und Forstwirtschaft, Erholungsanlagen	3.200 €	0285.573.1800.4
	Gesamtsummen DR 68	107.200,00	

Haushaltsmäßige Auswirkungen **Nein** **Ja, investiv**

Investitionsauszahlungen

_____ €

Zuwendungen/Zuschüsse

 Nein Ja

_____ %

 Ja, ergebniswirksam

Aufwendungen für die Maßnahme

74.700 + 107.200 €

Zuwendungen/Zuschüsse

 Nein Ja

_____ %

Begründung:

In § 37 Absatz 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen ist festgelegt, dass die Bezirksvertretungen die ihnen zugewiesenen Aufgaben im Rahmen der vom Rat bereitgestellten Haushaltsmittel erfüllen. Dabei sollen sie über den Verwendungszweck eines Teils dieses Haushaltsmittel allein entscheiden können. Dieser Bestimmung hat der Rat der Stadt Köln schon in der Weise Rechnung getragen, dass er in seiner Sitzung am 10.05.2016 den Entwurf der Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2016 und 2017 zur Kenntnis genommen und zur weiteren Beratung u. a. in die Bezirksvertretungen verwiesen hat.

In diesem Entwurf sind die bezirksorientierten Mittel für die Haushaltsjahre 2016 und 2017 auf jeweils insgesamt 504.000 € festgesetzt worden.

Die Bezirksvertretung Kalk hat gemäß § 37 Absatz 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen über die sachliche Verwendung des entsprechenden Anteils dieser Mittel unter Beachtung der haushaltsrechtlichen Bestimmungen zu entscheiden. In der Sitzung am 02.06.2016 hat die Bezirksvertretung Kalk über diese Verwendung bereits einen Beschluss gefasst.

Da der Rat in seiner Sitzung am 30.06.2016 die bezirksorientierten Mittel für die Jahre 2016 und 2017 auf 668.900 € (2016) bzw. 961.400 € (2017) erhöht hat, muss der Beschluss der Bezirksvertretung Kalk vom 02.06.2016 neu gefasst werden.

Für das Jahr 2016 entfällt auf den Stadtbezirk Kalk ein Betrag in Höhe von 74.700 €, der sich aus einem Sockelbetrag in Höhe von 15.320 € und einem Kopfanteil von 0,50 € pro Einwohner zusammensetzt.

Für das Jahr 2017 entfällt auf den Stadtbezirk Kalk Betrag in Höhe von 107.200 €, der sich aus einem Sockelbetrag in Höhe von 30.000 € und einem Kopfanteil von 0,65 € pro Einwohner zusammensetzt.

Die bezirksorientierten Mittel können nicht nur für Projekte bzw. Maßnahmen des Ergebnisplans (konsumtiver Bereich), sondern auch des Finanzplans (investiver Bereich) bereitgestellt werden. Da nach dem derzeit geltenden Haushaltsrecht eine unterjährige Mittelverschiebung vom investiven in den konsumtiven Bereich unzulässig, aber eine umgekehrte Verschiebung vom konsumtiven in den investiven Bereich möglich ist, werden für den investiven Bereich keine Mittelverwendungen vorgeschlagen. Durch dieses Verfahren ist eine größtmögliche Flexibilität bei der Mittelvergabe gewährleistet.

Die detaillierte Zuordnung zu den einzelnen Teilergebnisplänen im konsumtiven und investiven Bereich erfolgt erst, wenn die Bezirksvertretung Kalk über die Einzelbeschlussvorlagen zu Projekten und Maßnahmen entschieden hat.